

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe**

**Satzung der Gemeinde Karlsbad über die Erhebung von
Marktgebühren**

Marktgebührensatzung vom 22.02.1995 i. d. F. vom 01.01.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat am 18.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Die Marktgebührensatzung gilt für die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Durchführung von Märkten – Marktordnung – der Gemeinde Karlsbad bezeichneten Jahrmärkte, Wochenmärkte und Weihnachtsmärkte.
- (2) Für die Benutzung des Marktbereichs und der Markteinrichtungen im Rahmen des Jahrmarktes, Wochenmarktes oder Weihnachtsmarktes werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührensatz (§ 4).

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Anbieter (Marktbeschicker) oder der Benutzer des Marktbereichs und der Markteinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 a

In begründeten Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Jahrmarkt

Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung beim Jahrmarkt ist die auf volle Meter aufgerundete Anzahl der laufenden Meter der Verkaufsfront des Verkaufsstandes. Bei Zeltbetrieben wird die Quadratmeterzahl des Standplatzes als Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung festgelegt. Restflächen von weniger als 1 m² werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(2) Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt

Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung beim Wochenmarkt und beim Weihnachtsmarkt ist die Quadratmeterzahl des Standplatzes. Restflächen von weniger als 1 m² werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§ 4

Gebührensatz

(1) Jahrmarkt

Die Gebühr für den Jahrmarkt wird wie folgt festgesetzt

1.1 Verkaufsstände

- Standflächen bis zu 3 lfd. Meter je Markttag 24,00 Euro

- | | | |
|----------------------------|-------------|-----------|
| - jeder weitere lfd. Meter | je Markttag | 8,00 Euro |
|----------------------------|-------------|-----------|
- 1.2 Zeltbetriebe
- | | | |
|---------------------------------|-------------|-----------|
| - Standfläche je m ² | je Markttag | 1,00 Euro |
|---------------------------------|-------------|-----------|
- 1.3 Vergnügungsbetriebe
- Die Marktgebühren werden vertraglich vereinbart.
- (2) Wochenmarkt
- Die Gebühr für den Wochenmarkt wird wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|---|-------------|-----------|
| - Standflächen bis zu 15 m ² | je Markttag | 9,00 Euro |
| - jeder weitere Quadratmeter | je Markttag | 0,60 Euro |
- Für die Berechnung der Monatsgebühr bei einer Dauererlaubnis werden vier Markttag zugrunde gelegt.
- (3) Weihnachtsmarkt
- Die Gebühr für den Weihnachtsmarkt wird wie folgt festgesetzt:
- 3.1 Verkaufsstände
- | | | |
|---|----------|------------|
| - Standflächen bis zu 5 m ² | je Markt | 16,00 Euro |
| - Standflächen bis zu 10 m ² | je Markt | 32,00 Euro |
| - Standflächen über 10 m ² | je Markt | 48,00 Euro |
- 3.2 Vergnügungsbetriebe
- Die Marktgebühren werden vertraglich vereinbart.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht beim Jahrmarkt, Wochenmarkt oder Weihnachtsmarkt mit Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung. Bei der Erteilung einer Dauererlaubnis für den Wochenmarkt entsteht die Gebührenschuld für die Monatsgebühr aufgrund der Dauererlaubnis zu Beginn des jeweiligen Benutzungsmonats.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Benutzungsgebühren

(1) Jahrmarkt

Die Marktgebühren für den Jahrmarkt werden mit der Benutzung zu Beginn des Jahrmarktes fällig und am jeweiligen Markttag von einem Beauftragten der Gemeinde Karlsbad erhoben.

(2) Wochenmarkt

Die Marktgebühren für den Wochenmarkt werden mit der Benutzung zu Beginn des Wochenmarktes fällig; und am jeweiligen Markttag von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben.

Bei einem länger andauernden Benutzungszeitraum aufgrund einer Dauererlaubnis nach der Marktordnung werden die Gebühren aufgrund der erteilten Dauererlaubnis monatlich im Voraus fällig und sind zum Ersten des jeweiligen Benutzungsmonats an die Gemeindekasse zu entrichten. Können einzelne Markttag während der Dauererlaubnis nicht wahrgenommen werden, so berührt dies die Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr nicht.

(3) Weihnachtsmarkt

Die Marktgebühren für den Weihnachtsmarkt werden mit der Benutzung zu Beginn des Weihnachtsmarktes fällig und am ersten Markttag von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben.

§ 7

Zahlungsverweigerung

- (1) Weigert sich ein Gebührenschuldner bei Fälligkeit der Gebühr diese sofort zu entrichten, kann er des Marktes verwiesen werden.
- (2) Der Gebührenanspruch der Gemeinde Karlsbad bleibt davon unberührt.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Karlsbad, 18.12.2002

Knodel Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.